



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Anwendungsbereich

- 1.) Für die der Bernard Matthews Oldenburg GmbH (nachfolgend „BMO“ genannt) erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende beziehungsweise von diesen Verkaufsbedingungen abweichende AGB des Auftraggebers (nachfolgend: Besteller) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BMO einen Vertrag durchführt ohne den Bedingungen des Bestellers erneut förmlich widersprochen zu haben.
- 2.) Die Parteien vereinbaren, dass vertragliche Abreden zu ihrer Wirksamkeit schriftlich vereinbart sein müssen, das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3.) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

### § 2 Angebote, Bestellungen

- 1.) Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich Lieferung, Lieferzeit und Preis, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- 2.) Bestellungen des Kunden können von uns binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen werden. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung bzw. Freistellung der Ware.

### § 3 Lieferung

- 1.) Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.) Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von BMO schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware fristgerecht dem Spediteur, Frachtführer oder Transporteur übergeben wurde.
- 3.) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, die Lieferung in Teilen wäre aus besonderen Umständen für den Besteller unzumutbar.

### § 4 Zahlung

- 1.) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis mit Rechnungserteilung sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 2.) Der Besteller darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, sofern der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

- 1.) BMO behält sich bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 2.) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 3.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; BMO ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4.) Der Besteller ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.



(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

#### **§ 6 Untersuchungs- und Rügepflicht**

1.) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort innerhalb eines Werktages bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Beanstandungen auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung/Auslagerungsnote des Kühlhauses zu vermerken, dies gilt sowohl für Beanstandungen der Menge (Stückzahl und Gewicht) als auch der Verpackung und der Qualität. Er hat hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware zu prüfen.

2.) Bei der Rüge etwaiger Mängel hat der Besteller diese innerhalb eines weiteren Werktages schriftlich BMO unter Angabe der Beanstandung mitzuteilen.

#### **§ 7 Haftung**

1) Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BMO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet BMO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Oldenburg. Gerichtsstand, ist Oldenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**Stand 11-2016**